
Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCHUFA Holding AG

November 2019

Präambel

Die SCHUFA Holding AG („SCHUFA“) und der Lieferant („Lieferant“) haben eine vertragliche Vereinbarung (nachfolgend Vertrag genannt) über das Erbringen einer Dienst- oder Werkleistung des Lieferanten an die SCHUFA geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet neben den dort festgelegten Bestimmungen folgende Regelungen:

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Alle Werk- bzw. Dienstleistungen des Lieferanten (nachfolgend „Leistungen“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund des entsprechenden Vertrages und dieser „Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCHUFA Holding AG“ (nachfolgend kurz „AEB“ genannt), auch wenn sich die SCHUFA in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft. Die AEB gelten ausschließlich; andere Geschäftsbedingungen werden von der SCHUFA auch ohne schriftlichen Widerspruch nicht anerkannt.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten sind der jeweilige Vertrag (Einzelvertrag vor Rahmenvertrag) gegenüber diesen AEB, diese AEB gegenüber anderen, zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen maßgeblich.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand sind die Leistungen, die die SCHUFA beim Lieferanten gesondert beauftragt; der entsprechende Vertrag definiert den jeweiligen Umfang der Leistung sowie die Art der Leistung.
- 2.2 Die von den Vertragsparteien benannten verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner nebst Vertreter führen die für die Ausführung des Vertrages notwendigen Entscheidungen herbei. Die Ansprechpartner stehen während der gesamten Dauer der Durchführung des Vertrages während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung; den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, in begründeten Fällen den Austausch des Mitarbeiters vorzunehmen oder zu verlangen.
- 2.3 Der Lieferant wird in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Projekts berichten und die infolge der Leistungserbringung gewonnenen Erkenntnisse dokumentieren. Änderungen und Überschreitungen hinsichtlich eines vereinbarten oder projektierten Zeitplans sowie Überschreitungen eines vereinbarten oder projektierten Budgetrahmens wird der Lieferant der SCHUFA unaufgefordert und unverzüglich mitteilen (siehe auch Ziff. 7 Nr. 2 dieser AEB).

3. Leistungserbringung und eingesetztes Personal des Lieferanten

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung selbst und nach anerkanntem Stand der Wissenschaft und Praxis zu erbringen.
- 3.2 Der Lieferant wird für die jeweilige Leistungserbringung hinreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Sollten die eingesetzten Mitarbeiter des Lieferanten den für die Leistungserbringung erforderlichen Anforderungen nicht entsprechen, kann die SCHUFA den Austausch der entsprechenden Mitarbeiter verlangen. Der Lieferant wird sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bemühen dem Austauschverlangen nachzukommen.
- 3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Tätigkeit der Mitarbeiter des Lieferanten ausschließlich auf Basis des jeweiligen Vertrages erfolgt.
 - 3.3.1 Ein Anspruch der SCHUFA auf Beratung durch bestimmte Mitarbeiter wird mit dem jeweiligen Vertrag nicht begründet: Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten liegt ausschließlich bei diesem. Nur soweit es die konkrete Leistungserbringung erfordert, darf die SCHUFA im Einzelfall unmittelbar Anweisungen erteilen. Durch diese aufgabenbezogene Anweisung wird das generelle Weisungs- und Direktionsrecht des Lieferanten gegenüber seinen Mitarbeitern nicht eingeschränkt. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.
 - 3.3.2 Eine Einbindung in die betriebliche Organisation der SCHUFA findet nicht statt. Soweit eine – technisch bedingte – Einbindung erfolgt, stellt dies keine Einbindung in die betriebliche Organisation der SCHUFA dar.
 - 3.3.3 Ein vom Lieferanten bei der SCHUFA vor Ort eingesetzter Mitarbeiter kann seine Tätigkeitszeit nach freiem Ermessen gestalten. Er hat jedoch die Interessen der SCHUFA zu wahren. Bei Werkverträgen muss jedoch die Erfüllung der Leistung, bei Dienstverträgen die Durchführung der Leistung jederzeit gewährleistet sein.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

- 4.1 Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SCHUFA.
- 4.2 Erteilt die SCHUFA ihre Zustimmung, so stellt der Lieferant sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber der SCHUFA uneingeschränkt nachkommen kann.
- 4.3 Die Haftung des Lieferanten wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch die SCHUFA berührt.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Die Rechte an den seitens des Lieferanten gelieferten (Arbeits-)Ergebnissen stehen ausschließlich der SCHUFA zu. Sofern durch die Tätigkeit des Lieferanten an den (Arbeits-)Ergebnissen Urheberrechte begründet werden, räumt der Lieferant der SCHUFA das ausschließliche Nutzungsrecht hieran ein. Mit der in dem Vertrag vereinbarten Vergütung ist die Nutzungsrechtseinräumung abgegolten.
- 5.2 Der Lieferant erhält an den vorgenannten (Arbeits-)Ergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für interne Zwecke. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das während der o. g. Leistungserbringung erworbene Wissen (Know-how) unter Beachtung des Vorstehenden sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der SCHUFA (vgl. v. a. Ziff. 9 und 10) auch bei anderen Unternehmen in anderen Projekten zu nutzen.

6. Mitwirkung der SCHUFA

Die SCHUFA wird auf konkrete Anforderung des Lieferanten die für dessen Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen, ggf. auch die benötigten Räumlichkeiten, zur Verfügung stellen. Des Weiteren wird sie ihn unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die sich darauf beziehen, dass Dritte der SCHUFA gegenüber (Schadensersatz-)Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch das vom Lieferanten erarbeitete Ergebnis bzw. seine Leistungserbringung als solches erheben.

7. Vergütung

- 7.1 Alle Vergütungsregelungen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant jeweils zum Ende eines Monats eine Aufstellung der geleisteten Stunden fertigen und unter Bezug auf den jeweiligen Vertrag sowie zur Überprüfung der SCHUFA vorlegen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Projekts und/ oder Abnahme durch die SCHUFA. Der Lieferant ist jedoch nach Abschluss von abgeschlossenen oder abtrennbaren Teilleistungen nach Rücksprache mit der SCHUFA zur Zwischenabrechnung (bspw. Monatsrechnungen) berechtigt.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet nur,
- soweit der eingetretene Schaden durch schuldhafte Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder

- soweit der eingetretene Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Lieferanten oder dessen Mitarbeitern zurückzuführen ist.
- 8.2 Außer im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Lieferant bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 8.3 Die Haftung des Lieferanten für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird je Schadensfall begrenzt auf 200 % der Höhe der Vergütung, die von der SCHUFA insgesamt unter dem jeweiligen Vertrag zu zahlen ist.
- 8.4 Abweichend hiervon behält sich die SCHUFA bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 9 Schadensersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Haftung wird hierbei auf maximal 250.000 EUR begrenzt, es sei denn, der Lieferant hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- 8.5 Abweichend von vorstehenden Regelungen wird der Lieferant die SCHUFA von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch das vom Lieferant erarbeitete Ergebnis bzw. durch die Leistungserbringung freistellen.
- 8.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen von Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.7 Im Übrigen ist die Haftung beider Vertragsparteien – sofern gesetzlich zugelassen – ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 Vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages sind alle geheimhaltungsbedürftigen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, insbesondere auch Informationen über Methoden, Vorgehensweisen oder Tools, die dem Lieferanten mündlich, schriftlich, durch Vorführungen oder auf sonstige Art und Weise im Zusammenhang mit der vereinbarten bzw. geplanten Zusammenarbeit bekannt werden, unabhängig von der Form der Informationen (einschließlich z. B. Zeichnungen, Filme, Papierdokumente, elektronisch lesbare Speichermedien). Die Informationen umfassen auch Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen oder Teile davon.
- 9.2 Als geheimhaltungsbedürftig im Sinne von Absatz 1 dieser Ziffer gelten alle nicht-öffentliche Daten, Informationen und Unterlagen, die von einer der Parteien ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeitsbedürftigkeit sich erkennbar aus ihrem Gegenstand (insbesondere Kundendaten, geschäftspolitische Informationen) oder sonstigen Umständen ergibt.
- 9.3 Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäfts-

geheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen des Vertrages.

9.4 Die Parteien sind sich bewusst, dass übergebene vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

9.5 Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, welche nachweislich,

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden,
- zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Inhaber zwischen den Parteien nachweislich bereits veröffentlicht sind oder später ohne Verschulden der Parteien veröffentlicht werden,
- der jeweils geheimhaltungspflichtigen Partei rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurden oder
- von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden; oder
- ausdrücklich schriftlich aus der Geheimhaltungspflicht herausgenommen wurden.

9.6 Sämtliche von der SCHUFA dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages übergebenen vertrauliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder vollständig noch in Auszügen über die vereinbarte Verwendung hinaus genutzt oder vervielfältigt werden. Die Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt (s. aber nachfolgenden Absatz 7).

9.7 Der Lieferant verpflichtet sich, den Kreis derjenigen, die Einsicht in die von der SCHUFA übergebenen Unterlagen nehmen müssen, möglichst klein zu halten. Er wird daher alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen und seine Mitarbeiter, Gehilfen und freien Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten gem. Art. 5 lit. f) DS-GVO zu verpflichten. Sofern es für die Zusammenarbeit erforderlich ist und der Inhaber ausdrücklich zugestimmt hat, Dritte mit dem Umgang vertraulicher Informationen oder geschützten Daten zu betrauen oder Zugang zu technischen Einrichtungen zu gewähren, wird die jeweilige Partei, die den Dritten einbinden will, entsprechende Verträge zur Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages nebst dieser AEB schließen.

9.7 Sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen

gen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertrauliche Informationen offenzulegen, so hat er den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

9.8 Auf Verlangen der SCHUFA, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung des Vertrages, sind sämtliche Exemplare der vertraulichen Informationen unverzüglich im Original wieder zurückzugeben bzw. irreversibel zu löschen. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die auf Systemen, die ausschließlich dem Zwecke der Datensicherung dienen und regelmäßigen Löschfristen unterliegen (so genannte „Back-Ups“), gespeichert wurden oder solange und soweit Vertrauliche Informationen und/oder Vervielfältigungen davon nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen. Eine Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung ist bis zur Löschung der vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

9.9 SCHUFA hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. SCHUFA behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Lieferant erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

9.10 Der Lieferant hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

9.11 Die SCHUFA kann sich die Umsetzung vorstehender Verpflichtungen schriftlich nachweisen lassen.

10. Nutzung von Kommunikations-einrichtungen der SCHUFA

10.1 Stellt die SCHUFA dem Lieferanten Kommunikations-einrichtungen (z. B. Telefon, Internetzugang; Email-adresse der SCHUFA o. ä.) – i. d. R. in den Räumen der SCHUFA oder eines ihrer Tochterunternehmen – zur Verfügung, so ist deren private Nutzung durch den Lieferanten untersagt. Diese Kommunikationseinrichtungen dienen nur dazu, den Lieferanten die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (sog. „dienstliche Zwecke“) zu unterstützen. Verwendet der Lieferant die von der SCHUFA zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, so hat er die von der SCHUFA vorgegebene sog. E-Mail-Signatur zu verwenden.

10.2 Der Lieferant wird hiermit darüber informiert, dass die SCHUFA in diesem Rahmen aufgrund der erfolgenden Systemprotokollierung personenbezogene Daten des Lieferanten erheben und auswerten kann, sofern sie dies für geboten hält.

11. Kündigung

11.1 Der entsprechende (Einzel-)Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung kann auch nur Teilleistungen des Lieferanten betreffen, sofern sie noch nicht erbracht worden sind.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen vor.

12. Besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten als natürliche Person

Nachfolgende Regelungen finden i. d. R. nur dann Anwendung, wenn der Lieferant als natürliche Person mit der SCHUFA einen Vertrag schließt; jedoch haben Lieferanten, die als juristische Person handeln, deren Inhalt ebenfalls umzusetzen, sofern dieser Inhalt auf sie zutrifft und anwendbar ist:

12.1 Der entsprechende (Einzel-)Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

12.2 Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für die Gewerbeanmeldung wird der Lieferant selbst Sorge tragen. Dies ist bei der Kalkulation der Vergütung berücksichtigt.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Nachfrage der SCHUFA ihr Kenntnis von sämtlichen anderweitigen Beschäftigungen und Aufträgen zu verschaffen und ihr hierüber im Falle der Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Sozialversicherungsträger kostenlos Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen. Änderungen in den Verhältnissen des Lieferanten sind der SCHUFA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

12.4 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Ziff. 12, kann die SCHUFA Rückerstattung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und künftige Erstattung derselben verlangen, wenn ein Sozialversicherungsträger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellt.

12.5 Der Lieferant teilt der SCHUFA spätestens bis zum Tag der Aufnahme der Tätigkeit mit, ob und in welchem Umfang eine private Rentenversicherung zur Absicherung bei Alter und Invalidität sowie eine Krankenversicherung bestehen. Die SCHUFA kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen sowie sich schriftlich versichern lassen, dass eine ausreichende soziale Absicherung besteht. Die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung gilt auch als ausreichende Krankenversicherung.

12.6 Der Lieferant willigt ein, dass die SCHUFA einen Antrag beim Rentenversicherungsträger stellen kann, um feststellen zu lassen, dass von dem Lieferanten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

12.7 Dem Lieferant steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn er infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der ihm gemäß dem jeweiligen Vertrag obliegenden Leistungserbringung verhindert ist.

12.8 Ziff. 3 Absatz 3 findet ausdrücklich auch in diesem Zusammenhang Anwendung.

13. Besondere Vereinbarung bei der Erbringung von Werkleistungen: Verfahren der Abnahme – Rechte bei Mängeln

Nachfolgende Regelungen finden nur dann Anwendung, wenn der Lieferant für die SCHUFA Werkleistungen – dies gilt auch beim Anfertigen von Dokumenten und/oder Dokumentationen – erbringt:

13.1 Handelt es sich bei den vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen um ein Werk, so hat die SCHUFA dieses nach Bereitstellung und entsprechender Aufforderung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.

13.2 Die Abnahme der vertragsgemäßen Erbringung der Werkleistungen erfolgt anhand einer Prüfung durch die SCHUFA (Abnahme/Abnahmetest). Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile können Teilabnahmen vorgenommen werden. In diesem Fall ist trotz der letzten Teilabnahme eine Endabnahme hinsichtlich der Gesamtheit der Leistungen vorzunehmen. Nach dem (jeweiligen) Abnahmetest wird – in Absprache mit dem Lieferanten – ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches das gelieferte Arbeitsergebnis mit der erstellten Leistungsbeschreibung abgleicht und bestehende Abweichungen zu definierenden Fehlerklassen zuordnet.

13.3 Die Abnahme wird unter Mitwirkung des Lieferanten durchgeführt und ist in einem Abnahmeprotokoll von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das bei der Unterschrift beizufügende Datum ist der Zeitpunkt der Abnahme.

13.4 Die Parteien können im jeweiligen Vertrag andere Abnahmeprozesse, Fehlerklassen etc. vereinbaren.

13.5 Bezüglich der Wahrnehmung der Rechte bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG – derzeit 9,19 EUR pro Stunde – zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit der SCHUFA

eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- a) ihren Arbeitnehmern den in § 1 MiLoG genannten – jeweils aktuellen – Mindestlohn zu zahlen und
- b) als Gesamtschuldner SCHUFA von ihrer Haftung gemäß § 13 MiLoG auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmern nicht zahlen.

14.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist SCHUFA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SCHUFA von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG freizustellen.

14.5 SCHUFA ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

14.6 SCHUFA ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. SCHUFA kann zudem die unter Ziff. 5 dieses Absatzes bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

14.7 Weitergehende Schadensersatzansprüche der SCHUFA bleiben vorbehalten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Vertrag nebst dieser AEB enthält sämtliche Abreden zwischen den Parteien. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

15.2 Soweit dies nicht ausdrücklich geregelt bzw. aus Sinn und Zweck des Vertrages zu entnehmen ist, gelten über die Beendigung der oben beschriebenen Zusammenarbeit zwischen der SCHUFA und dem Lieferanten die vertraglich festgelegten Pflichten fort.

15.3 Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit dem Abschluss des entsprechenden Vertrages entstehenden Kosten selbst. Die zwischen den Parteien für die vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

15.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gelten daher ausschließlich die deutschen Bestimmungen. Übersetzungen

des entsprechenden Vertrages oder dieser AEB in andere Sprachen dienen daher nur zu Informationszwecken des Lieferanten.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem erkennbaren Willen der Parteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

15.6 Der entsprechende Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wiesbaden, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand unabdingbar vorgegeben ist. Die klagende Partei kann jedoch die andere Partei auch an deren Sitz verklagen.

